Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 ℳ 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 ℳ im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 89. Danzig, den 5. November. 1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Auf Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli d. J. findet am 1. Dezember d. J. im deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, bei deren Ausführung im preußischen Staate folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rind-, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh, sowie auf Bienenstöcke zu erstrecken. Außerdem ist durch dieselbe die Zahl der Vieh besitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Hause (Gehöfte u. s. w.) festzustellen.
2. Durch die Zählung soll im Wesentlichen der faktische Viehstand jedes Hauses nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden (Gehöftes, Anwesens) ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Hause (Gehöfte), zu welchem es gehört, mitgezählt wird, und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.
3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirks amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.
4. Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Hause (Gehöfte)

vorhandenen Vieh besitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken nicht übergangen werden.

5. Die Zählkarten sind durch die Haus- bezw. Hofbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bescheinigung durch den Zähler und zwar auf Grund der an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.
6. Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Lokalbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 31. Dezember d. J. beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 1. Dezember d. J. bezogen werden.
7. Dem Königlichen statistischen Bureau ist die Vorbereitung der Erhebung, sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen. Es wird dafür Sorge getragen werden, daß die erforderlichen Unterweisungen, sowie die Zählpapiere in der nächsten Zeit zur Kenntniß der Bevölkerung gebracht werden.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke werden die selbstständigen Ortseinwohner des Regierungsbezirks ersucht, diesem Gegenstande ihr Interesse zuzuwenden und insbesondere, wo ihre thätige Mitwirkung als Mitglieder der Zählungskommissionen, als Zähler oder zur Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere in Anspruch genommen werden sollte, die Behörden nach besten Kräften zu unterstützen.

Es wird hierbei bemerkt, daß diese Viehzählung durchaus nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken erfolgt.

Danzig, den 24. Oktober 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Sämmtliche Gemeinde- und Gutsvorsteher beauftrage ich, die vorstehende Ansprache des Herrn Regierungs-Präsidenten in der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung, oder den Gutsinsassen vorzulesen und den Gang des Zählungsgeschäftes sowie die Vorschriften über die Ausfüllung der Zählkarten mitzutheilen.

Ebenso beauftrage ich die **Lehrer** an allen Schulen im Kreise in ihren Klassen gleichfalls eine Besprechung der Viehzählung vorzunehmen und die Kinder über die Ausfüllung der Zählkarten zu belehren.

Danzig, den 31. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

2. **Am 1. Dezember d. J.** soll im Deutschen Reiche eine allgemeine **Viehzählung** stattfinden.

Die Zählung hat sich auf **Pferde, Maulthiere und Maulesel, Esel, Rindvich, Schafe, Schweine und Ziegen, sowie auf Bienenstöcke** zu erstrecken.

Die Viehzählung erfolgt in jeder Ortschaft unter Leitung der **Ortsbehörden** (Guts- und Gemeindevorsteher).

In einzelnen Ortschaften, sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, können auch **besondere Zählungskommissionen** zur unmittelbaren Leitung des Zählungsgeschäftes gebildet werden und sind alsdann für die Kommission solche Personen auszuwählen, welche Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Viehzählung nehmen, sowie außerdem das Vertrauen der Ortsangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungskommission ist ein Ehrenamt.

Die Zählung erfolgt **von Haus zu Haus, von Gehöft zu Gehöft** mittelst Aufzeichnung der im Hause oder Gehöft vorhandenen Vieh besitzenden Haushaltungen und des ermittelten Viehstandes derselben in **Zählkarten** (Formular A).

Zur Ausführung der Zählung ist der Gemeinde- oder Gutsbezirk in **Zählbezirke** derart einzutheilen, daß diese etwa 30 Häuser oder Gehöfte enthalten. Einzeln gelegene Wohnplätze mit besondern Namen sind zweckmäßig als besondere Zählbezirke einzurichten, militairische Anstalten und Baulichkeiten bilden stets einen eigenen Zählbezirk.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten ist für jeden Zählbezirk ein **Zähler** zu bestellen. Es wird erwartet, daß sich überall eine genügende Anzahl geeigneter Personen finden wird, welche bereit sind, das Amt als Zähler freiwillig unentgeltlich zu übernehmen, sollte aber dennoch irgendwo ein besoldeter Zähler angenommen werden müssen, so ist dessen Bezahlung Sache des Gemeinde- bezw. des Gutsvorstehers.

Die Zählkarten sind **am 29. und 30. November** durch die Zähler von Gehöft zu Gehöft, von Haus zu Haus auszutheilen.

Als Zähleinheit ist das Gehöft auch dann anzusehen, wenn sich mehrere Häuser, Nebengebäude und sonstige Räumlichkeiten auf demselben befinden.

Bei den Gutsbezirken ist der Gutshof nebst sämmtlichen zugehörigen Baulichkeiten, jedes Vorwerk und jedes außerhalb des Hofes und des Vorwerkes gelegene Haus (Insthaus, Tagelöhnerhaus, Käthnerhaus) als ein besonderes Gehöft zu betrachten und ist für jede dieser Gebäudegruppen, bezw. für jedes derartige Gebäude allein eine Zählkarte auszustellen.

Die Zählkarten sind durch die **Haus- bezw. Hofbesitzer** oder deren Vertreter und Verwalter auszufüllen und durch **Namensunterschrift** als richtig zu bescheinigen.

Es ist alles Vieh einzutragen, welches in dem Hause, den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten **am 1. Dezember 1892 befindlich ist,** und ist es dabei gleichgültig, wer Eigenthümer des Viehes ist. Das am Tage der Zählung **nur vorübergehend abwesende Vieh** ist jedoch bei dem Hause, zu welchem es gehört, **mitzuzählen,** wogegen das zur Zeit **nur vorübergehend anwesende Vieh,** z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, auf Besuchsfahrten, dort **nicht** mitgezählt wird.

Am 2. Dezember haben die Zähler die Zählkarten wieder einzusammeln und nöthigen Falles zu ergänzen und zu berichtigen.

Alsdann hat der Zähler die **Controlliste** (Formular C) nach den auf der Zählkarte gemachten Angaben auszufüllen; enthält eine Zählkarte keine Angaben, weil in dem Hause kein Vieh vorhanden ist, so ist in der betreffenden Zeile der Controlliste ein Querstrich zu machen. Die Controlliste ist **aufzurechnen** und vom Zähler zu **unterschreiben,** sowie eine Abschrift der Liste zu fertigen. **Beide Exemplare der Controlliste nebst den nach der Nummernfolge dieser Liste zu ordnenden Zählkarten sind vom Zähler bis zum 5. Dezember an die Ortsbehörde bezw. an die für die Ortschaft gebildetete Zählungskommission abzuliefern.**

Die Ortsbehörde, bezw. die Zählungskommission hat die Zählkarten und die Controllisten einer genauen Prüfung zu unterziehen, etwaige Mängel zu beseitigen und sodann die **Controllisten** mittelst **Namensunterschrift** als richtig zu beglaubigen.

Auf Grund der Controllisten hat die Ortsbehörde bezw. Zählkommission die **Ortsliste** (Formular E) aufzustellen, und darin die einzelnen Zählbezirke, sowie etwa besonders benannte Wohnplätze auseinander zu halten. Von der Ortsliste ist sodann eine Abschrift zu fertigen und sind beide Exemplare der **Ortsliste** durch **Namensunterschrift** zu vollziehen.

Die beiden Exemplare der Ortsliste sind von allen Ortsbehörden unter Umschlag spätestens bis zum 15 Dezember d. J. an mich einzusenden.

Ferner haben die Ortsbehörden das eine Exemplar der als richtig bescheinigten Controllisten nebst den Zählkarten, und zwar diese nach den Nummern und nach den Zählbezirken geordnet, in sorgfältiger Verpackung spätestens bis zum 20. Dezember cr. gleichfalls an mich einzuschicken. Jedes Packet ist mit folgender Aufschrift zu versehen:

„Viehzählung am 1. Dezember 1892".

Kreis Danziger Höhe. Gemeinde- oder Gutsbezirk N.

Das zweite Exemplar der Controllisten ist von den Ortsbehörden zurück zu behalten und sorgfältig aufzubewahren.

Sämmtlichen Guts- und Gemeindevorstehern im Kreise habe ich die nöthige Anzahl Formulare zu Zählkarten A, Controllisten C für die Zähler und Ortslisten E, sowie ein Exemplar der für die Ortsbehörden erlassenen Anweisung D und je ein Exemplar für jeden Zähler von der für diese erlassenen Anweisung B übersendet.

Die Ortsbehörden beauftrage ich, nunmehr sofort erforderlichen Falles mit der Bildung der Zählungskommission, sowie mit der Eintheilung der Zählbezirke und der Ernennung der Zähler vorzugehen. Bis zum 20. November cr. ist mir von sämmtlichen Ortsbehörden anzuzeigen, ob eine Zählkommission gebildet worden ist, sowie in wie viele Zählbezirke die Ortschaft eingetheilt ist und daß für alle Zählbezirke auch Zähler bestellt sind, ferner ob überall freiwillige Zähler ermittelt sind, oder ob besoldete Zähler haben angenommen werden müssen.

Die Ortsvorsteher haben sich mit den ihnen bei der Viehzählung nach der Anweisung D obliegenden Geschäften und mit dem Inhalte der übrigen Formulare eingehend bekannt zu machen, sowie sofort jedem Zähler eine Anweisung B, eine Zählkarte A und 2 Formulare zur Controlliste C zu übergeben, damit die Zähler sich gleichfalls rechtzeitig mit ihren Obliegenheiten und dem Inhalte der Formulare bekannt machen können.

Ich erwarte zuversichtlich, daß die Bewohner des Kreises es sich angelegen sein lassen werden, die Viehzählung zu fördern und dafür zu sorgen, daß eine richtige Zählung zu Stande kommt, insbesondere auch daß die geeigneten Personen zur Uebernahme des Zählamtes sich bereit finden lassen werden. Dabei mache ich ausdrücklich bekannt, daß die Viehzählung nur in statistischem Interesse geschieht und durchaus nicht irgend welche steuerliche Zwecke verfolgt. **Die Ortsbehörden beauftrage ich, dieses noch besonders in ihrer Ortschaft zu veröffentlichen.**

Danzig, den 31. Oktober 1892.

Der Landrath.

---

3. Die nachstehend genannnten Personen aus Polen: Anton Milsckeck nebst Frau, Anton Jochem, Franz Belyski, Franz Bobeck, Antonie Bobeck, Anna Rammkalla, Barwina Pruscick, Rosalie Broseck, Marianna Pyncda, Eudianna Curnitzka, Catharina Christiani, Maria Christiani, Catharine Czernitzke, Eudianna Florian, Elisabeth Crantzke, Anton Crantzke, welche seit dem Monat Mai d. J. bei dem Rittergutsbesitzer v. Kries zu Bangschin in Arbeit standen, haben sich von dort heimlich entfernt und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt.

Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen beauftrage ich, auf die obigen Personen zu achten und mir sofort davon Anzeige zu machen, wenn dieselben ermittelt werden.

Danzig, den 2. November 1892.

Der Landrath.

---

4. Durch die Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 12. September d. J. — Amtsblatt Seite 354 No. 659 — ist wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche die Abhaltung von Viehmärkten mit Ausnahme von Pferdemärkten vorläufig untersagt. Auf dem **am 8 November in Straschin** stattfindenden Pferde- und Viehmarkt dürfen daher **nur Pferde** aufgetrieben werden, dagegen ist der Auftrieb anderen Viehes daselbst verboten.

Danzig, den 3. November 1892.

Der Landrath.

---

5. Nach der Verfügung der Königlichen Regierung vom 16. September d. J. — veröffentlicht in No. 79 des hiesigen Kreisblattes — ist der Antrag auf Freilassung eines schulpflichtigen Kindes vom Schulbesuch über das 7. Lebensjahr hinaus durch ein Gutachten des Kreisphysikus zu begründen. Zu diesen Kreisphysikatsattesten ist ein Stempelbogen für 1 Mk 50 ₰ zu verwenden.

Danzig, den 1. November 1892.

Der Landrath.

---

6. Die Ortsvorstände fordere ich auf, mir baldigst davon Anzeige zu machen, falls in ihrer Ortschaft während dieses Jahres die Schafräude vorgekommen sein sollte, und dabei anzugeben, wem die Schafe zugehörten, wieviel Stück erkrankt gewesen und ob sämmtliche Schafe geheilt worden sind. Vacatanzeigen sind **nicht** einzureichen.

Danzig, den 3. November 1892.

Der Landrath.

7. Den Bewohnern des Kreises theile ich mit, daß bei Gelegenheit der Hengstekörung in Praust am 10. November d. Js., Vormittags, zugleich Stuten der Prüfungs-Commission der Westpreußischen Stutbuchgesellschaft zur Besichtigung vorgeführt werden können.

Zur Aufnahme in das Stutbuch müssen die Stuten frei von Erbfehlern und frei von Beimischung kalten Blutes sein. Die Abstammung muß nachgewiesen werden.

Danzig, den 31. Oktober 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Otto Johannes Bernhard Grapp aus Danzig, welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen vorsätzlicher Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. IV. J. 807/92.

Danzig, den 31. Oktober 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung. Alter: 24 Jahre, Statur: untersetzt. Größe: 1 m 64 cm. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbrauen: blond. Nase: gewöhnlich. Zähne: gesund. Gesicht: rund. Sprache: deutsch. Bart: kleiner blonder Schnurrbart. Augen: blaugrau. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

---

9. Steckbrief.

Gegen die Fleischermeister Julius und Margaretha geb. Prahl—Fröse'schen Eheleute aus Elbing, 53 resp. 25 Jahre alt, welche flüchtig sind, sich verborgen halten, soll eine durch vollstreckbares Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Elbing vom 2. Juni 1892 erkannte Strafe und zwar gegen den Ehemann von 10 Tagen Gefängniß und gegen die Ehefrau eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen, welche letztere nur dann nicht zu vollstrecken ist, wenn die Zahlung der in erster Linie erkannten, aber nicht beizutreiben gewesenen Geldstrafe von 10 ℳ nachgewiesen wird, vollstreckt werden. Es wird ersucht, dieselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängniß zur Strafvollstreckung abzuliefern, auch hierher zu den Akten M. I. 59/92 Nachricht zu geben.

Elbing, den 1. November 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

---

10. Bekanntmachung.

Zur Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Etatsjahr 1893/94 findet nach Anordnung der Königlichen Regierung die **Aufnahme des Personenstandes** am **14. November d. J.** statt.

Bezüglich der Aufstellung der **Hauslisten** durch die Haushaltungsvorstände, deren Abforderung durch die Ortsvorsteher und bezüglich der Herstellung des **Personenverzeichnisses** ist in gleicher Weise zu verfahren wie im vergangenen Jahre. Ich verweise auf die Bekanntmachung des Herrn Landraths vom 30. Oktober 1891 (Kreisblatt für 1891 Seite 503).

Das Personenverzeichniß ist nach dem anliegenden (von dem vorjährigen etwas abweichenden) Formular aufzustellen. Die Formulare sind durch die A. Müller vormals Wedel'sche Hofbuchdruckerei hierselbst, Jopengasse 8, zu beziehen.

Bezüglich derjenigen Angaben, welche in das Personenverzeichniß aufzunehmen sind, sowie in Betreff der erforderlichen Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses durch den Gemeinde- oder Gutsvorsteher verweise ich gleichfalls auf die erwähnte Bekanntmachung des Herrn Landraths vom 30. Oktober vorigen Jahres.

In Spalte 6 des Personenverzeichnisses sind diejenigen Angehörigen nachzuweisen, **welche am 1. April 1893** das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

In Betreff des **besonderen Verzeichnisses** (Formular IV.) über diejenigen Personen, welche Einkommen aus einem in der Ortschaft belegenen, eigenen oder gepachteten Grundstücke, oder aus einem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber an einem andern Orte in Preußen wohnen, oder ohne einen Wohnsitz im Inlande zu haben, bereits im Vorjahre an einem anderen Ort zur Steuer veranlagt waren, nehme ich auf die mehrfach erwähnte vorjährige Bekanntmachung des Herrn Landraths lediglich Bezug.

Danzig, den 30. Oktober 1892.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

v. Kries.

Regierungsbezirk Danzig.

Muster III.

Veranlagungsjahr 189 /9

Personenverzeichniß

der (des)

Gemeinde (Guts-) Bezirks . . . .

Daß in diesem Verzeichniß die sämmtlichen Einwohner des Orts richtig und vollständig aufgeführt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

, den ten 189

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Daß dieses Personenverzeichniß mit Bezug auf die Einkommensteuerpflicht der sämmtlichen darin aufgeführten Personen vorschriftsmäßig geprüft ist, wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

, den ten 189

Die Voreinschätzungs-Commission.

Laufende Nummer.	Straße und Hausnummer.	Name und Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder Einzelsteuernden. über 14 Jahre alte männlich	weiblich	unter 14 Jahre.	Summe der Spalten 4—6.
1.	2a.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Von den Personen in Spalte 7 unterliegen der Einkommensteuer nicht		Summa der steuerfreien Personen (Spalte 8 und 9).	Bleiben steuerpflichtige Personen (Spalte 7 abzüglich Spalte 10).	Bemerkungen.
gemäß Artikel 38 No. 1 a bis c der Anweisung Personen	weil das steuerpflichtige Einkommen den Betrag von 900 Mk. jährlich nicht übersteigt Personen			
8.	9.	10.	11.	12.

11. Der Fleischbeschauer Kresin zu Emaus ist als Fleischbeschauer für den Amtsbezirk Kelpin bestellt worden.

Smengorschin, den 3. November 1892.

Der Amtsvorsteher.
Max Röpell.

12. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem hiesigen Standesamte die Aufnahme der Sterbefälle täglich von 11 bis 12 Uhr Vormittags, die Aufnahme der übrigen Standesamts-Akte an jedem Montag und Donnerstag zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags stattfindet.

Katzke, den 2. November 1892.

Das Standesamt Trampken.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: J. A. Blottner in Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vormals Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.